

Gerade das Verständnis des sozialistischen Staates wie des Rechts in ihrem Wesen und Wirken als Instrumente der von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten Werktätigen zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und der sozialistischen Menschengemeinschaft wird als „Schlüssel zur Schaffung solcher Staats- und Rechtsverhältnisse“ bewertet, „die den Traum der Menschheit von einer menschlichen Ordnung in den Bereich des Realisierbaren rücken“⁶. Der schöpferisch gestaltende Charakter des sozialistischen Staates und seines Rechts prägt von Anbeginn alle Wesensmerkmale souveräner Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Für die strikte Einhaltung und Verwirklichung der Verfassung gewinnt die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung wachsende Bedeutung. Im Verfassungskommentar sind die Gründe dafür umfassend belegt. Sie schließen auch und gerade die Erkenntnis ein, daß es theoretisch wie praktisch nicht möglich ist, die inneren Bedingungen des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft von den internationalen Bedingungen des Klassenkampfes zwischen Imperialismus und Sozialismus zu trennen. Die vom Imperialismus zu einer ganzen Strategie ausgearbeiteten heimtückischen Methoden des Kampfes gegen den Sozialismus beweisen, daß die Aufgaben der sozialistischen Staaten hinsichtlich des zuverlässigen Schutzes der sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen eher komplizierter und größer als geringer geworden sind.

Das Wesen sozialistischen Rechts ist nur aus seiner unlösbaren Verknüpfung mit dem Wesen sozialistischer Staatsmacht zu verstehen. Das verlangt, jedem Bürger Charakter und Funktionen unseres Staates und seines Rechts bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu erläutern sowie die Verbundenheit und Systembedingtheit aller Teilbereiche des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus nachzuweisen.

Das politische Wesen der sozialistischen Staatsmacht ist gekennzeichnet als „die den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und den konkreten Bedingungen ihrer Verwirklichung in der DDR entsprechende Form der Diktatur des Proletariats, deren charakteristisches Merkmal die breite Entfaltung der Demokratie für die Massen der Werktätigen ist“⁶.

Das Wesen unserer sozialistischen Demokratie, der Klassencharakter sozialistischer Staatsmacht erwächst aus der schöpferischen Gestaltungskraft, dem humanistischen Charakter der die Freiheit und Würde des Menschen garantierenden Führungsrolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei. Sie ist „die fundamentale Gesetzmäßigkeit der Errichtung der Diktatur des Proletariats, des Aufbaus und der Vollendung des Sozialismus“⁷. Sowohl die Führungsrolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei, das zum Wesen der Diktatur des Proletariats gehörende Klassenbündnis als auch die freundschaftliche Zusammenarbeit aller politischen Parteien und Massenorganisationen in der Nationalen Front, die Interessenübereinstimmung und die Beziehungen der Klassen und Schichten zueinander gewonnen nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse eine neue Qualität. Sie ist im Verfassungskommentar einprägsam sichtbar gemacht.

Damit charakterisiert der Verfassungskommentar die schöpferische Anwendung der marxistisch-leninistischen Staatstheorie im Verfassungsrecht der DDR. Aus der Vielfalt der wesentlichen Komplexe sei vor allem verwiesen auf

6 Kommentar, Bd. 1, S. 274.

e Kommentar, Bd. 1, S. 217.

7 vgl. Sorgenicht, „Aktuelle Probleme des sozialistischen Staates in der DDR“, NJ 1969 S. 289 ff. (290).

- das Klassenwesen des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution, die Charakterisierung der sozialistischen Gesellschaft als Klassengesellschaft neuen Typus, als System der Führung der Gesellschaft durch die Arbeiterklasse und ihre Partei, ein System folglich, dessen Eigenschaften und innere Organisation hiervon bestimmt sind;
- das gesetzmäßige Anwachsen der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei sowie die daraus folgende Erkenntnis, daß die Beseitigung des Klassenantagonismus, die Gemeinsamkeit der Interessen der Klassen und Schichten, die führende Rolle der Arbeiterklasse nicht aufhebt, sondern qualitativ höhere Anforderungen an ihre Verwirklichung stellt, daß es ihre wichtigste und schwierigste Aufgabe bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft ist, die Gemeinschaft und die Persönlichkeit des sozialistischen Menschen zu entwickeln, den Einfluß jedes einzelnen Bürgers auf den Prozeß der sozialistischen Entwicklung in der DDR zu erhöhen, die sozialistische Demokratie als Bedingung und Ausdruck der Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei stets weiter zu formen, die staatliche Führungstätigkeit wissenschaftlich zu gestalten;
- das politische Wesen der sozialistischen Staatsmacht als Organ der Klassengesellschaft, in dem sich die historische Mission der siegreichen, führenden Arbeiterklasse und ihrer Partei verkörpert und in dem sich demzufolge auch das neue Wesen des Bündnisses der Arbeiterklasse mit allen Werktätigen der sozialistischen Gesellschaft, d. h. die breite soziale Basis der Staatsmacht widerspiegelt.

Der politischen Qualität des sozialistischen Staatswesens unserer Republik entspricht das politische Wesen sozialistischen Rechts und sozialistischer Rechtspflege. Der innere politische Zusammenhang zwischen der sozialistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung, ihr voller Gleichklang, wird im Klassencharakter, in der Gesamtheit des politischen Systems sozialistischen Verfassungsrechts selbst sichtbar. Es läßt keinen Raum dafür, das sozialistische Recht vom geschichtlichen Auftrag der Diktatur des Proletariats zu lösen, die sozialistische Rechtsordnung auf ein allgemeines System gesellschaftlich neutraler Normen, auf ein auf sich selbst bezogenes strukturelles Verhältnis zu reduzieren, als ein Recht, dessen sozialistische Qualität sich mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse ein für allemal herausgebildet hat und bei dem es sich folglich „nur noch um quantitative Veränderungen innerhalb einer bereits vorhandenen Qualität“ handele⁸.

Die gesamte Struktur der Verfassung, der Inhalt aller ihrer Bestimmungen, das gesamte auf ihr beruhende System gesellschaftlicher, ökonomischer, juristischer und sonstiger Beziehungen bringt den politischen und damit den gesellschaftlichen sowie prognostischen Charakter der Verfassung, die dynamische, den gesellschaftlichen Fortschritt systematisch fördernde Funktion des sozialistischen Staates und seines Rechts zum Ausdruck. Der Verfassungskommentar weist im Zusammenhang mit der Enthüllung wirklichkeitsfremder, idealistischer, reaktionärer Konstruktionen über den Charakter des imperialistischen Herrschaftssystems und seines Unrechts nach, daß es keine „ewigen“ und „unveräußerlichen“ Staats- und Rechtsprinzipien außerhalb aller

8 vgl. Haney, „Recht des sozialistischen Gesellschaftssystems“ NJ 1969 S. 225 ff.; 259 ff. (263), der nachweist, „daß das sozialistische Recht nicht vom sozialistischen Gesamtprozeß getrennt werden kann, ohne daß es seiner sozialistischen Qualität verlustig ginge“ (S. 259).